

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Geschäftsstelle Reform Lehrerbildung
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

- per Email -

Stellungnahme zur RahmenVO der LehrerInnenbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir halten die Reform der Lehramtsstudiengänge weder für notwendig noch für zielführend.

In unseren Augen besteht kein Bedarf an einer weiteren Reform, da die letzten erst 2009 bzw. 2011 stattfanden, und man noch keine Lehren aus etwaigen Problemen dieser Studiengänge ziehen kann. Nur für den Fall, dass sich bei den bestehenden Studiengängen Probleme, die durch das Studiensystem bedingt sind, auftun würden, wäre eine erneute Reform überhaupt vonnöten. Die derzeitigen Studiengänge konnten jedoch aufgrund fehlender Absolventen bisher nicht evaluiert und weiterentwickelt werden.

In der RahmenVO ist bisher festgelegt, dass das Praxissemesters im Sekundarstufe-I- und Gymnasiallehramt im Master liegen soll. Dieses ist unbedingt, wie beim Primarschullehramt und Lehramt Sonderpädagogik, in der Bachelorphase anzusiedeln. Die späte Verortung stellt nämlich eine eindeutige Verschlechterung der Lehrer*innenausbildung dar und ist weder inhaltlich noch strukturell zu begründen. Inhaltlich ist diese uneinheitliche Regelung mehr als fragwürdig, da Studierenden damit eine wichtige Entscheidungshilfe für oder gegen den Lehrberuf genommen wird. Das Praxissemester ist ein wichtiges Studienelement für Studierende, um die Richtigkeit der eigenen Studienwahl zu reflektieren und die eigene Lehrer*innenpersönlichkeit weiterzubilden. Gerade die Stärkung des Professionsbezugs wird durch die späte Verortung im Master nicht nur verfehlt, sondern gerade deren Gegenteil bewirkt.

Problematisch ist auch der Wegfall der mündlichen Abschlussprüfungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der Absolvent*innen leisten. Schriftliche Prüfungen – wie die Bachelor- und Masterarbeit – haben einen anderen Charakter und eine andere Zielsetzung als mündliche Prüfungen. In ihnen werden Detailfragen behandelt, während bei mündlichen Prüfungen allgemeines Fachwissen abrufbar sein und man spontan auf anspruchsvolle Fragen antworten können muss – eine Fähigkeit, die für Lehrer*innen unerlässlich ist. Der Wegfall der mündlichen Prüfungen ist außerdem deswegen problematisch, als somit der Anteil der Fachwissenschaften – entgegen den ausgegebenen Zielen – verringert wird. Die Vorbereitung auf die mündlichen und schriftlichen Prüfungen bedeutet eine intensive Auseinandersetzung mit den Fächern und stellt somit die vielleicht wichtigste Etappe des Studiums dar.

Wir begrüßen es, dass der Anteil der Fachdidaktik im Gymnasiallehramt erhöht wurde. Allerdings sollte es möglich sein, dass Gymnasiallehrkräfte nicht nur zu Lehr- sondern auch zu Forschungszwecken an die Universitäten abgeordnet werden können, um parallel zur Tätigkeit an der Schule in Fachdidaktik oder Bildungswissenschaften zu forschen.

Positiv an der Umstellung ist, dass die Regelstudienzeit des Lehramts Sekundarstufe I auf 10 Semester angehoben wurde. Dasselbe halten wir auch beim Primarschullehramt für sinnvoll und erforderlich.

An allen Hochschulen werden sich Probleme im Bereich der Finanzen und Kapazitäten stellen. Schon jetzt haben so viele Abiturient*innen am Lehramt Interesse, dass viele Hochschulen dazu gezwungen sind, NCs einzuführen bzw. aufrecht zu erhalten. Dies ist ein eindeutiger Indikator dafür, dass manche Bereiche ausgelastet oder teilweise überlastet sind. Insofern stellt die Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, die an sich wünschenswert ist, ein Problem dar. Universitäten, unabhängig von etwaigen Kooperationen, wird es äußerst schwer fallen, genug (qualifiziertes) Personal für die Fachdidaktik zu finden.

Auch die Betreuung der Abschlussarbeiten, die sich nun verdoppelt, stellt die Hochschulen vor eine nicht zu bewältigende Herausforderung. Schon jetzt ist es schwierig, Dozierende zu finden, die Abschlussarbeiten betreuen.

Die Kosten des Reformprozesses müssen vom Land Baden-Württemberg getragen werden und dürfen nicht auf auf kurze Dauer angelegte Fördermittel wie die der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ des BMBF verlagert werden.

Etwaige, neu geschaffene Fachdidaktik-Professuren müssen vom Land auch nach dem Auslaufen von Fördermitteln finanziert werden. Dies darf nicht auf Kosten schon bestehender Professuren geschehen.

Falls Studierende nicht die ausreichende Anzahl an ECTS-Punkten in Bildungswissenschaften, Fachdidaktik oder Fachwissenschaften studiert haben, muss es eine bei einem Wechsel auf einen anderen Lehramtstyp oder einen fachwissenschaftlichen Master eine Regelung geben, durch die BAföG- und Stipendien-beziehende Studierende nicht benachteiligt werden, sondern die nachzustudierenden Semester gegebenenfalls vollständig finanziert werden.

zu § 2 I:

Die Formulierung "beträgt für alle Studiengänge 300 ECTS-Punkte", die im folgenden Teilsatz relativiert wird ("für das Lehramt Typ 4 mit Kunst oder Musik 360 ECTS-Punkte") ist in die Irre führend. Sie sollte geändert werden zu: "beträgt für alle Studiengänge außer für Lehramt Typ 4 300 ECTS-Punkte".

zu § 2 VI:

Falls sich durch den Wechsel auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang eine Verlängerung der Studienzeit ergibt, wird dennoch für diese Semester BAföG gewährt? Gilt das als "Schwerpunktverlagerung"? Die Landesregierung soll gegebenenfalls in der KMK darauf hinwirken, dass eine solche Regelung aufgenommen wird.

Was passiert, wenn man in einem anderen Bundesland das Praxissemester schon im Bachelor absolviert hat, es in Baden-Württemberg (in Sek I- und Gymnasiallehramt) aber erst im Master zu absolvieren ist? Hier ist es wünschenswert, eine allgemeine Regelung zu finden oder zumindest eine Handreichung, da sich dieses Problem an vielen Hochschulen stellen wird.

Was passiert, wenn ein Praxissemester in geringerem Umfang und mit geringerem und/oder anderen Begleitveranstaltungen in einem anderen Bundesland absolviert wurde?

Es muss eine Regelung gefunden werden, wenn Studierende ECTS-Punkte für einen Fachmaster

nachstudieren müssen. Hier gilt dasselbe wie für den Wechsel auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang, sprich: die BAföG-Frage stellt sich ebenfalls.

zu § 2 VII:

Es ist für die Forschungsbasierung von Fachdidaktik erforderlich, dass auch Gymnasiallehrkräfte zu Forschungszwecken abgeordnet werden können.

zu § 2 VIII:

Das Subjekt des zweiten Hauptsatzes ist nicht klar: <der Masterstudiengang> oder <der Bachelorstudiengang>.

zu § 2 XI:

Wir halten es für problematisch und falsch, dass das Praxissemester beim Lehramt Gymnasium und Sekundarstufe I im Master liegen soll.

zu § 2 XIII:

Wir halten das Portfolio nicht für zielführend. Ein solches verpflichtendes Portfolio wird von den Studierenden nicht angenommen werden, sondern lediglich als unnötige Belastung und Zeitverschwendung wahrgenommen werden. Fraglich ist zudem, ob ein Portfolio ohne Besprechung mit einem Dozierenden überhaupt einen Mehrwert hat. Es wäre jedoch nicht umsetzbar, wenn jeder Studierende einen Betreuer hätte, mit dem er das Portfolio durchsprechen würde.

Für das Erstellen und Führen des Portfolio und gegebenenfalls Besprechungen müssten ECTS-Punkte vorgesehen werden.

zu § 4 I, II:

In der geplanten Bachelor/Master Reform wird verpasst, eine Gleichwertigkeit der Lehrämter herzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Absolvent*innen des Lehramts Grundschule erst nach einem erfolgreichen Vorbereitungsdienst das Promotionsrecht erhalten. Anstelle des zweisemestrigen Masters ist auch für das Grundschullehramt ein viersemestriger Master einzuführen und die Gesamtstudienzeit auf 10 Semester anzuheben. Die mit dieser Maßnahme verbundenen 60 ECTS Punkte mehr können im Studium für ein verpflichtendes 3. Fach genutzt werden. Somit würden gleichzeitig die kleineren Fächer gestärkt werden. Durch die bisherige Rahmenverordnung ist zu befürchten, dass die Fächervielfalt, die gerade für Lehrkräfte im Primarbereich essentiell ist, weiter reduziert wird, da Studierende nur noch ein Fach frei wählen könnten. Mit der Einführung eines weiteren Faches würde die Wahlfreiheit der Studierenden gestärkt und ihr Lehrer*innenprofil geschärft werden. Eine weitere Überlegung wäre es, einen Teil der zusätzlichen ECTS-Punkte für die Verstärkung des Inklusionsmoduls im Grundschullehramt zu verwenden, um somit der aktuellen (schul)-gesellschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden und die Idee der Inklusion stärker zu verankern.

Im Zuge eines viersemestrigen Master könnte zudem der vollkommen unverständlichen und nicht vertretbaren Streichung des verpflichtenden Professionalisierungspraktikum entgegen gewirkt werden. Hier werden wichtige schulpraktische Studien gestrichen, die für die Ausbildung von geeigneten Lehrpersonen unabdingbar sind. Neben der Streichung positioniert sich die Rahmenverordnung auch in anderen Bereichen der schulpraktischen Studien nicht deutlich genug. Vor allem in Bezug auf eine qualitativ hochwertige Betreuung der Praktika ist es notwendig, diese auch in den Rahmenverordnungen zu verankern und somit sowohl eine bildungswissenschaftliche wie eine fachliche Betreuung zu garantieren. Hier wird eine weitere Chance verpasst, eine qualitative Verbesserung des Grundschullehramtsstudiums einzuleiten.

zu § 5 VI:

s. § 6 X

zu § 5 VIII:

Für den Master sollte ein weiteres Praktikum - das verpflichtende Professionalisierungspraktikum - eingerichtet werden. Des Weiteren sollte eine fachspezifische und bildungswissenschaftliche Betreuung aller Praktika in die Rahmenverordnung aufgenommen werden. Nur so sind qualitativ hochwertige schulpraktische Studien möglich.

zu § 6 I:

Der Übersichtlichkeit halber sollte bei "Fachwissenschaft insgesamt" 188 (180) stehen, bei Bildungswissenschaft 45 (42) und bei BA/MA-Arbeiten 21 (31), damit klar ist, dass hier eine gewisse Flexibilität besteht.

Wir halten es im Hinblick auf die Mobilität für überaus problematisch, dass bei den Bildungswissenschaften nicht festgelegt ist, wie viele Punkte die jeweiligen Bestandteile umfassen sollen. Ferner bedauern wir, dass in der Fachwissenschaft keine Wahlmodule mehr vorgesehen sind.

Am meisten mit Problemen behaftet sehen wir den Wegfall der mündlichen Abschlussprüfungen. Dadurch wird auch der Anteil an Fachwissenschaft deutlich verringert, minimal um 13 (Uni Heidelberg), maximal um 34 (Uni Tübingen, Uni Konstanz).

zu § 6 V:

- Es sollte möglich sein, Philosophie/Ethik und Theologie studieren zu können. Ob beide Fächer auch an derselben Schule unterrichtet werden dürfen, ist eine andere Frage.

zu § 6 IX:

Im Hinblick auf die Mobilität sollten für die "Nachfolger" des EPG und das Orientierungspraktikum ECTS-Punkte vorgegeben werden.

zu § 6 X:

Darf der Erweiterungsfach-Master vor dem Bachelor abgeschlossen werden?

Bisher erhöht sich die Regelstudienzeit beim Studium eines Erweiterungsfaches um zwei bzw. vier Semester. Bleibt diese Regelung bestehen? Wenn ja, erhöht sich dann die Regelstudienzeit des Bachelors oder des Masters? Muss im Erweiterungsfach-Master eine Masterarbeit angefertigt werden? Wenn ja, welchen Umfang muss diese Masterarbeit aufweisen?

zu § 6 XII:

(redaktionell) "Schulen, die Studierende_ selbst besucht haben, sind ausgeschlossen."

Wir halten es, wie unter § 5 VIII dargestellt, für falsch und kontraproduktiv, dass das Praxissemester erst im Master stattfinden soll (Begründung s.o.). Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Bewerbung und Zulassung nicht möglich sein wird, das SPS ins erste Mastersemester zu legen. Folglich bleibt nur das dritte Mastersemester übrig. Erst im neunten Semester seines Studiums die Erfahrung zu machen, ob man für den Lehrberuf geeignet ist oder nicht, ist fatal.

Wenn man erst im dritten Mastersemester das SPS absolvieren kann, muss es eine Garantie für einen SPS-Platz geben, da sich sonst die Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus verlängern würde, falls man keinen Platz erhält. Durch die Lage im dritten Mastersemester fällt auch der Grund weg, weshalb das SPS erst im Oktober beginnen soll, was die Reduktion auf 12 Wochen bedingt. Es sollte festgelegt werden, dass es nach wie vor 13 Wochen dauert.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei Nicht-Bestehen des SPS sich die Studienzeit ebenfalls notwendigerweise über die Regelstudienzeit hinaus verlängert. Wird es eine Regelung geben, um für BAföG- und Stipendien-beziehende Studierende eine (sozialverträgliche) Lösung zu finden? Anfallende Fahrtkosten sind vom Land zu tragen.

zu § 6 XVI:

Aus der Legaldefinition in § 6 V geht hervor, dass mit "Fächern" Fachwissenschaften und Fachdidaktiken gemeint sind. Damit dies besser verständlich ist, sollte der Satz wie folgt lauten: "Die Masterarbeit kann in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Besonders im Hinblick auf etwaige Promovent*innen ist es wünschenswert, dass den Studierenden bereits im Studium die Möglichkeit gegeben war, eine wissenschaftliche Arbeit größeren Umfangs in Fachdidaktik zu schreiben.

zu § 7 I:

In Bezug auf den neuen Aufbau des Lehramts Sonderpädagogik ist die einseitige Stärkung des Faches im Vergleich zum bisherigen Stand sehr kritisch zu sehen, da gleichzeitig die ECTS-Punkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen gekürzt werden, und ist daher zurückzunehmen. Eine Stärkung des Faches ist grundsätzlich begrüßenswert, aber nicht, wenn sie zu Kosten der sonderpädagogischen Fachrichtungen ausfällt.

zu § 7 VII:

Eine genauere Festlegung zu der Begleitung der schulpraktischen Studien ist in der RahmenVO notwendig, um eine qualitativ hochwertige Betreuung im fachlichen, bildungswissenschaftlichen und fachrichtungsspezifischen Bereich zu garantieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.